

2.26.033 Neckarbischofsheimer Höhen

Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Neckarbischofsheimer Höhen" vom 14. Mai 1990 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 02.06.1990).

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Neckarbischofsheim, Sinsheim und Waibstadt und der Gemeinde Helmstadt-Bargen, Rhein-Neckar-Kreis, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Neckarbischofsheimer Höhen".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2046,28 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen - im Uhrzeigersinn an der nordwestlichen Schutzgebietsgrenze beginnend - durch folgende, die Schutzgebietsgrenze markierende Gewanne und Walddistrikte sowie Linien begrenzt:

- Im Norden:
Vorderer Mühlberg, Riedbrunnenwiesen, Unterer Bitzenrain, Oberer Bitzenrain, Vorderer Autenberg, Mittlerer Autenberg, Innere Rothörrle, Ellenbogenacker, Äußere Rothörrle, Äußerer Sinsheimer Weg, Vorderer Galgenberg rechts, Innere Christlingen, Vorderer Galgenberg links, Vorderer Seiderich, Krumme Äcker, Gemeindewald Distrikt Steinigtenberg, Petersbachwiesen, Steige rechts, Im Wasen, Viehtrieb rechts, Hintere Heckmannsklinge, Vorderes Fuchsloch, Untere Langenhardt, Obere Langenhardt, Vollochsberg, Kleines Gründlein, Unterer Hansenberg, Flinsbacher Höhe, Unterer Siegelgrund, Steinäcker, Steinbrunnenäcker, Steinbrunnen;
- Im Osten:
Innere Nestäcker, Flinsberg, Im Koch, Vorderer Sternet, Unterer Forstsiegelgrund, Flinsbacher Höhe, Gemeindewald von Bad Wimpfen, Das Neurott, von der Landkreisgrenze Rhein-Neckar-Kreis/Heilbronn ab dem Gewann Das Neurott bis zu dem Gewann Am Oberbiegelhöfer Weg;
- Im Süden:
Am Oberbiegelhöfer Weg, Lerchenberg, Entensee, Ziegelgärten, Froschwiesen, Mittelgewann, Hühneräcker, Gänsäcker, Schwarte, Beckenwiesen, Nollengärten, Eich, Tiefgaß, Hangert, Gemeindewald Distrikt Kryxenberg, Neue Eicheläcker, Alte Eicheläcker, Gänswiesen, Genossenschaftswald Distrikt IV, Hasenberg, Am hintern Hasenberg, Neben der Hasselbacher Straße, Bettelklinge, Beim Aurain, Aurain,

- Vordere Wengertsgärten, Am Bender, Bergäcker, Heiligenwald, Heiligenrain, Oberes Tal, Unteres Tal, Adersbacher Grund;
- Im Westen:
Schwarzer Berg, Gemeindewald Distrikt III Schwarzberg, Neuwiesen, Genossenschaftswald Distrikt I Rotreißig, Stadtwald Distrikt Rotreißig, Beim Rotreißig, Obere Hörrle, Hörrle, Oberer Haugenbusch, Im vorderen Loß, Hinteres Höllental, Unterer Haugenbusch, Hinterer Mühlberg.

Es umfaßt nach dem Stand vom Februar 1981 folgende Landschaftsteile:

- westlich von Neckarbischofsheim Teile der Krebsbachaue, den westlich daran anschließenden Steilhang, den Höhenzug über den Autenberg bis zum Hochpunkt Hörrle und die Geländesenke entlang der Gemarkungsgrenze Neckarbischofsheim/Waibstadt zwischen Autenberg und Mühlberg;
- östlich von Neckarbischofsheim den von Süden nach Norden streichenden Höhenzug des Vollochsberges bis zur K 4185, den Siegelsgrund und den anschließenden Geländeanstieg des Flinsberges;
- südlich von Neckarbischofsheim das Gebiet bis Adersbach, Hasselbach, Untergimpfern und der südöstlichen Landkreisgrenze, das westlich von den Randbezirken des Großen Waldes mit dem Schwarzen Berg und östlich von den Randbezirken des Waldgebietes Dürres Köpfle begrenzt wird die darin eingeschlossenen, nach Neckarbischofsheim verlaufenden Haupt- und Nebentäler von Krebsbach, Grundbach und Petersbach, einschließlich der zwischen dem Petersbachtal und der westlichen Schutzgebietsgrenze liegenden Täler sowie das von Adersbach nach Westen streichende Adersbacher Tal und die zwischen den Talzügen liegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen und die am Ortsrand von Adersbach und Hasselbach bestehenden Streuobstwiesen.

Ausgenommen von der Schutzverordnung sind folgende Bereiche:

- a) Helmhof,
der Ortsetter mit den dazwischenliegenden Freiflächen;
- b) Untergimpfern,
der Ortsetter mit den dazwischenliegenden Freiflächen und das Gewann Forstäcker (teilw.);
- c) Adersbach,
der Ortsetter mit den dazwischenliegenden Freiflächen sowie der Gewanne An der Rohrbacher Straße (teilw.), Biesingsrain, Vordere Kriegäcker (teilw.), An der Au, Beim Aurain (teilw.) und Oberes Tal (teilw.).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg im Maßstab 1 : 25 000 sowie in 15 Karten des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg aus dem Jahre 1985 bzw. 1984 im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. Die Landschaft des Kraichgau-Hügellandes bei Neckarbischofsheim in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten und zu sichern;

- Wesensmerkmale dieser Landschaft sind die durch Täler, Einschnitte, Rinnen, Mulden, gerundete Höhenrücken und Kuppen gegliederte Geländeoberfläche sowie ausgedehnte Laubmischwälder und von Streuobstwiesen und Gebüschflächen durchsetzte Fluren.

2. Eine an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung zu bewahren, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft zu erhalten und zu sichern, deren landschaftsprägende Gestaltungselemente sind:

- die Talauen des Krebsbachs, des Petersbachs und des Adersbachs mit bachsäumenden Eschen-Erlenbeständen, verbliebenen Wiesenflächen sowie Bachröhrichtbeständen,
- die zumeist in Randlage der alten Gemarkungen liegenden abwechslungsreichen Laubmischwälder mit stufigen, vielfältigen und zumeist der natürlichen Oberflächenform angepaßten Waldrändern,
- die steilen, mit Ausnahme der südwestlich einhängenden Talflanke des Krebsbachs, zumeist bewaldeten Talhänge,
- die offene Südwestflanke des Krebsbachtals mit vielfältigen Flurgehölzflächen auf alten Weinbergen und flachgründigem bis steinigem Grund,
- die Streuobstwiesen und Feldhecken auf Wegeböschungen, Geländeabsätzen und Steinriegeln sowie die Obstbaumreihen entlang der Wirtschaftswege in der intensiv genutzten Ackerflur,
- die an den Ortsrandlagen bestehenden, zur offenen Landschaft überleitenden Streuobstwiesen.

3. Den Landschaftscharakter (gemäß Nr. 1 und 2) des Schutzgebietes so zu sichern, daß

- die landschaftliche Vielfalt, die typischen Oberflächenformen, die gute Erholungseignung, die herkömmliche Bodennutzung und die Feld-Wald-Verteilung nicht wesentlich verändert werden,
- die Lebensräume und die Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ihrer typischen Ausformung und nach Individuen- und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden, dies gilt insbesondere für die feuchten Talauen, die Schlucht- und Hangwälder, die Feldgehölze und ausgedehnten Streuobstwiesen, die alten Weinberge und aufgelassenen Steinbrüche sowie die Waldränder,
- die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eine ökologisch orientierte Landnutzung und sowohl durch eine pflegliche als auch sparsame Raumbeanspruchung in vollem Umfang aufrechterhalten bzw. durch Pflegemaßnahmen wiederhergestellt wird.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen;
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Entscheidung bedürfen;
12. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 Hektar;

15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlegen von Kleingärten, Anpflanzungen von Christbaumkulturen und Ballenware, Anlage von Baumschulen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt Erhaltung verdienen;
17. freiwillige oder kraft Gesetzes vorgeschriebene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, auch soweit sie sich auf Ufervegetation erstrecken, sofern nicht vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall oder im Rahmen eines Pflegeplanes die Durchführung einvernehmlich abgestimmt wurde.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 11, 14, 15 und 16;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für den bisher rechtmäßigerweise ausgeübten Betrieb des Steinbruches nordöstlich der L549 zwischen Neckarbischofsheim und dem Stadtteil Helmhof in den Gewannen "Hinterer Eckweg unten", "Kaiserhütte", "Hinterer Eckweg oben", "Forstsiegelgrund" sowie im Gemeindewald Distrikt "Sternet" gemäß der Genehmigung vom 26.08.1985 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden je nach Erfordernis durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 14. Mai 1990

Dr. Schütz

Änderungen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Neckarbischofsheimer Höhen" vom 14. Mai 1990.

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird § 2 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vom 14.05.1990 wie folgt geändert:

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2044 ha.

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidelberg, den 23. September 1999

Dr. Jürgen Schütz

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Neckarbischofsheimer Höhen" vom 14. Mai 1990 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. September 1999.

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird § 2 der

Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vom 14.05.1990 in der Fassung vom 23.09.1999 wird wie folgt geändert:

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2022,21 ha.

Das Schutzgebiet umfaßt folgende Gewanne und Waldflächen vollständig oder teilweise.

Die Gewanne und Waldflächen werden entsprechend der Nummerierung der Detailkarten (M 1:5000) von Westen nach Osten und von Norden nach Süden sowie nach Gemarkung geordnet, aufgeführt.

Detailkarte 1

Gemarkung Neckarbischofsheim Vorderer Mühlberg, Riedbrunnenwiesen.

Detailkarte 2

Gemarkung Flinsbach, Gemeinde Helmstadt-Bargen Steinbrunnen, Steinbrunnenäcker, Ameisenwäldchen, Innere Nestäcker, Steinäcker, Flinsberg, Äußere Nestäcker, Siegelsgrund, Im Koch,

Gemarkung Neckarbischofsheim

Flinsbacher Höhe, Unterer Siegelsgrund, Im Koch, Unterer Hansenberg, Oberer Hansenberg, Oberer Siegelsgrund, Vorderer Sternet.

Detailkarte 3

Gemarkung Waibstadt Hörl, Autengrund,

Gemarkung Neckarbischofsheim Hinteres Höllental.

Detailkarte 4

Gemarkung Neckarbischofsheim

Hinterer Mühlberg, Hasenwäldchen, Unterer Bitzenrain, Oberer Bitzenrain, Unterer Haugenbusch, Oberer Haugenbusch, Hinterer Autenberg, Vorderer Autenberg, Innere Rothörrle, Hörrle, Äußere Rothörrle, Obere Hörrle, Äußerer Sinsheimer Weg, Innerer Sinsheimer Weg, Beim Rofreißig, Vorderer Galgenberg rechts, Vorderer Galgenberg links, Hinterer Galgenberg rechts, Hinterer Galgenberg links, Innere Christiingen, Mittlere Christiingen, Pappengrund, Vorderer Seiderich, Mittlerer Seiderich, Krumme Äcker, Großer Steiniger Berg, Kleiner Steiniger Berg, Gemeindewald Distrikt Steinigtenberg,

Petersbachwiesen, Steige rechts, Hinter Schendlingen, Im Wasen, Vorderer Petersbach links, Vorderer Petersbach rechts, Äußerer Petersbach.

Detailkarte 5

Gemarkung Neckarbischofsheim

Obere Weinbergäcker, Kleines Gründlein, Flachshütte, Unterer Forstsiegelsgrund, Stadtwald Distrikt Weinbergwald, Vollochsberg, Sternet, Untere Langenhardtwiesen, Obere Langenhardt, Untere Langenhardt, Privatwald Distrikt Vorderer Sternet, Vor dem Sternet, Stadtwald Distrikt Sternet, Kaisershütte, Forstsiegelsgrund, Vorderes Fuchsloch, Hintere Heckmannsklinge, Spießacker, Hinteres Fuchsloch, Neuwiesenrain, Neuwiesen, Hinterer Eckweg unten, Vorderer Eckweg unten, Hinterer Eckweg oben, Vorderer Eckweg oben, Oberes Bürgerwäldle, Viehtrieb rechts, Viehtrieb links, Obere Haug, Untere Haug, Stadtwald Distrikt Mühlwald, Einfahrt unten, Alter Acker unten, Alter Acker oben, Einfahrt oben, Unteres Bürgerwäldle, Hinteres Gewinn.

Detailkarte 6

Gemarkung Flinsbach, Gemeinde Helmstadt-Bargen Gemeindewald Distrikt I Hohenberg,

Gemarkung Neckarbischofsheim

Flinsbacher Höhe, Im Siegelgrund, Gemeindewald von Bad Wimpfen, Vorm Eckeichbaum, Gegen dem Schlägle, Auf dem Brunnenweg, Beim Friedhof, Hinterm Helmhof.

Detailkarte 7

Gemarkung Neckarbischofsheim Stadtwald Distrikt Rotreißig,

Gemarkung Waibstadt

Gemeindewald Distrikt II Der große Wald,

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Neuwiesen, Wald der Ev. Landeskirche Distrikt I Eckbusch, Unteres Tal,

Gemarkung Rohrbach, Stadt Sinsheim

Gemeindewald Distrikt III Schwarzberg, v. Venningen'scher Wald Distrikt IV Langloch.

Detailkarte 8

Gemarkung Neckarbischofsheim

Stadtwald Distrikt Rotreißig, Spechtsgrund, Stadtwald Distrikt Bürgerwald, Hinterem Poppengrund, Äußere Christiingen, Stadtwald Distrikt Christiingen,

Hinterer Seiderich, Adersbacher Weg rechts, Stadtwald Distrikt Haard,
Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Genossenschaftswald Distrikt I Rotreißig, Hintere Kuhschinde, Vordere Kuhschinde, Genossenschaftswald Distrikt II Steingrubenwald, Untere Mülleräcker, Obere Mülleräcker, Große Klinge, An der hohen Straße, Wald der Ev. Landeskirche Distrikt I Eckbusch, Eckbusch, Zimmerplatz, Biesingsrain, Hintere Kriegäcker, Vordere Kriegäcker, Steingrube, Sauwald, Hinterer Bischofsheimer Weg, In der Hardt links, Hintere Hardt, In der Hardt rechts, Kirchäcker, Neue Gärten, Vorderer Bischofsheimer Weg, Am Schrennweg, Hofäcker, Bettelklinge, Schwarzenberg, Kreuzstein, An der Rohrbacher Straße, Oberes Tal, Heiligenrain, Baumgärten, Backenwiesen, An der Au.

Detailkarte 9

Gemarkung Neckarbischofsheim

Äußerer Petersbach, Wald der Allianz-Lebensversicherungs-A.G. Distrikt Heiligenwald, Wald der Allianz-Lebensversicherungs-A.G. Distrikt Mühlwald, Stadtwald Distrikt Mühlwald, Schachtel, Gemeindewald Distrikt Kryxenberg, Alte Eicheläcker, Neue Eicheläcker,

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Genossenschaftswald Distrikt III Hard, Unterer Petersbach, Am Moosbrunnen, Oberer Moosbrunnen, Galgen, Oberer Hasenberg, Am hintern Hasenberg, Genossenschaftswald Distrikt IV Hasenberg, Gänswiesen,

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim

Hangert, Staatswald Distrikt Kohlplatten, Linsenland, Weibrechtsklinge, Tiefgaß, Nollenäcker, Eich, Nollengärten, Beckenwiesen, Bohnhelden.

Detailkarte 10

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim

Staatswald Distrikt Kohlplatten, Kappenacker, Heiligenwiesen, Grund, Staatswald Distrikt Gemeindeacker,

Gemarkung Neckarbischofsheim

Unterm steinigten Weg, Hinterm steinigten Weg, Forsttal, Kryxenberghof, Vor der Fahrt, In der Fahrt, Bei der Fahrt, Forstäcker, Lochäcker, Im Schlägle, Gemeindewald von Bad Wimpfen,

Gemarkung Untergimpfern, Stadt Neckarbischofsheim

Waldwiesen, Gemeindewald, Distrikt I Bürgerwald, Gänsäcker, Gemeindegoben, Straßberg, Stumpenäcker, Rotland, Langäcker, Steinbäsel, Klingenbrunnen rechts, Klingenbrunnen links, Hohenhöhle, Katzenwiesen, Bodenwiesen, Loch, Zeiläcker, Hinterer Weinberg, Halbbatzenäcker, Mühllochgoben.

Detailkarte 11

Gemarkung Untergimpfern, Stadt Neckarbischofsheim Das Neurott, Eulenberg, Am Wagenbacher Weg.

Detailkarte 12

Gemarkung Rohrbach, Stadt Sinsheim Schwarzer Berg, Adersbacher Grund, Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim Unteres Tal.

Detailkarte 13

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim

Heiligenwald, Bergäcker, Am Bender, Vordere Wengertsgärten, Aurain, Beim Aurain, Pfaffenwäldele.

Detailkarte 14

Gemarkung Adersbach, Stadt Sinsheim Neben der Hasselbacher Straße,

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim

Schwarte, Gänsäcker, Hühneräcker, Entensee, Ziegelgärten, Froschwiesen, Lerchenberg, Mittelgewann, Hintergewann.

Detailkarte 15

Gemarkung Hasselbach, Stadt Sinsheim

Staatswald Distrikt Gemeindeacker, Steinbeißel, Schletterich, Seelesäcker, Waldäcker, Baueräcker.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab von 1:25000 sowie in 15 Detailkarten im Maßstab 1:5000 jeweils mit durchgezogener flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Sinsheim, Neckarbischofsheim, Waibstadt und Helmstadt-Bargen zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.





Heidelberg, den 05. Juni 2001

Landratsamt

Rhein-Neckar-Kreis

Jürgen Schütz